

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
die Bundestheater-Holding GmbH  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice  
Österreich  
die Finanzmarktaufsicht  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Telekom-Control-Kommission  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
das Bundesverwaltungsgericht  
das Bundesfinanzgericht  
alle Landesverwaltungsgerichte  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer

**Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc**  
Sachbearbeiter

[thomas.ziniel@bmj.gv.at](mailto:thomas.ziniel@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302909  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und  
Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und  
Gemeinwirtschaft Österreichs  
den Dachverband der Sozialversicherungsträger  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und  
Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
die Wiener Zeitung  
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt  
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
die Bundesrechenzentrum GmbH  
den ANKÖ  
die ASFINAG  
die Buchhaltungsagentur des Bundes  
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-  
Gesellschaft mbH  
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH  
die vemap Einkaufsmanagement GmbH  
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH  
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur  
die Austro Control GmbH  
den Österreichischen Rundfunk

Geschäftszahl: 2021-0.288.213

## **Information für Auftraggeber über Verpflichtungen aus der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge („Clean Vehicle-Directive“) ab dem 2. August 2021; Rundschreiben**

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an alle öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber iSd BVergG 2018 sowie an alle Auftraggeber iSd BVergGKonz 2018 zu übermitteln:

1. Die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2019/1161, ABl. Nr. L 188 vom 12.7.2019 S. 116 (Clean Vehicle-Directive; im Folgenden: CVD), regelt nationale Mindestziele bei der Beschaffung und dem Einsatz von sauberen Straßenfahrzeugen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber.

2. Die Mindestziele sind innerhalb fünfjähriger Bezugszeiträume zu erreichen. Sie errechnen sich als Mindestanteil aller im jeweiligen Bezugszeitraum beschafften bzw. eingesetzten Straßenfahrzeugen. Eine Übererfüllung des vorgeschriebenen Mindestanteils ist selbstverständlich zulässig.

Der erste Bezugszeitraum läuft von 2. August 2021 bis 2025, der zweite von 2026 bis 2030, der dritte von 2031 bis 2035 usw. Das hat zur Konsequenz, dass bereits ab dem 2. August 2021 alle in den Anwendungsbereich der CVD fallenden Beschaffungen bzw. der Einsatz von Straßenfahrzeugen bei der am Ende des ersten Bezugszeitraums folgenden Ermittlung, ob der Mindestanteil erreicht wurde, berücksichtigt werden. Es werden daher alle Auftraggeber ersucht, dies bei der Planung von allfälligen Beschaffung bzw. dem Einsatz von nicht-sauberen Straßenfahrzeugen nach dem 2. August 2021 zu bedenken.

Das Mindestziel sauberer Straßenfahrzeuge aller in den Anwendungsbereich der CVD fallenden Straßenfahrzeuge beiträgt bei Straßenfahrzeugen

- der Kategorie M<sub>1</sub>,<sup>1</sup> M<sub>2</sub><sup>2</sup> oder N<sub>1</sub><sup>3</sup> (leichte Straßenfahrzeuge; PKW) in jedem Bezugszeitraum 38,5%;

---

<sup>1</sup> PKW mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

<sup>2</sup> PKW mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5t.

<sup>3</sup> LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5t.

- der Kategorie N<sub>2</sub><sup>4</sup> oder N<sub>3</sub><sup>5</sup> (schwere Straßenfahrzeuge; LKW) im ersten Bezugszeitraum 10% und in jedem weiteren 15%;
- der Kategorie M<sub>3</sub><sup>6</sup> (schwere Straßenfahrzeuge; Busse) im ersten Bezugszeitraum 45% und in jedem weiteren 65%; die Hälfte des Mindestanteils ist dabei jeweils mit Nullemissionsfahrzeugen zu erreichen.

3. Die Definition eines sauberen leichten Straßenfahrzeuges basiert hinsichtlich leichter Straßenfahrzeuge auf bestimmten, maximalen Auspuffemissionen (hinsichtlich CO<sub>2</sub> und Luftschadstoffen), wobei ab dem zweiten Bezugszeitraum nur Nullemissionsfahrzeuge als „sauber“ gelten.<sup>7</sup> Busse und LKW sind hingegen bei (ausschließlicher) Verwendung alternativer Kraftstoffe als sauber anzusehen;<sup>8</sup> emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge wiederum dürfen über keinen Verbrennungsmotor verfügen oder nur über einen, der im Wesentlichen weniger als 1g CO<sub>2</sub>/kWh bzw. 1g CO<sub>2</sub>/km ausstößt.<sup>9</sup>

4. In den Anwendungsbereich der CVD fallen dabei die Beschaffung bzw. der Einsatz von Straßenfahrzeugen in folgenden Fällen:

- Verträge über den Kauf, das Leasing, die Anmietung oder den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen im „Oberschwellenbereich“<sup>10</sup>
- Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO (EG) 1370/2007 (PSO-VO) über einem festzulegenden Schwellenwert („größere Ausschreibungen von Buslinien“)<sup>11</sup>
- Bestimmte Dienstleistungen im Oberschwellenbereich (zB Personensonder- und Paketbeförderung, Postzustellung, Müllabfuhr);<sup>12</sup> hierbei ist die Pflicht an Dienstleister zu überbinden
- Nachrüstung von Straßenfahrzeugen zu sauberen Straßenfahrzeugen

<sup>4</sup> LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5t bis zu 12t.

<sup>5</sup> LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12t

<sup>6</sup> Busse – für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5t.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 4 Z 4 lit. a iVm Tab. 2 des Anh. CVD.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 4 Z 4 lit. b CVD.

<sup>9</sup> Vgl. Art. 4 Z 5 CVD.

<sup>10</sup> Für den sog. „klassischen“ Bereich: § 12 Abs 1 Z 1 und 3 iVm Anh III BVergG 2018; € 214.000,- bzw. € 139.000,- für in Anh III genannte öffentliche Auftraggeber (insb. für Bundesministerien). Für den Sektorenbereich: § 185 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018; € 428.000,-.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b CVD. Dieser Wert beträgt jedenfalls 1 Mio € (Jahresdurchschnittswert) oder umfasst eine jährliche öffentliche Personenverkehrsdienstleistung von jedenfalls 300 000 km; gemäß der CVD können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung auch niedrigere Werte für die Anwendung der CVD festlegen.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c iVm Tab. 1 des Anh. CVD.

Ausnahmen bestehen für bestimmte Fahrzeuge (zB Fahrzeuge, die für den Einsatz durch das Bundesheer oder die Polizei konstruiert und gebaut oder dafür angepasst wurden; Krankenwagen).<sup>13</sup> Die CVD gilt außerdem, soweit die Klasse M<sub>3</sub> betroffen ist, nur für Busse im Sinne der Art. 3 Nr. 2<sup>14</sup> und 3<sup>15</sup> der VO (EG) 661/2009, also im Wesentlichen solche mit Stehplätzen.

Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs hat zur Folge, dass im Besonderen der Kauf oder das Leasing von Straßenfahrzeugen im Unterschwellenbereich nicht der CVD unterliegt, weshalb derartige (also in einem Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich beschaffte) Straßenfahrzeuge – unabhängig davon, ob diese „sauber“ sind – bei den Mindestzielen nicht zu berücksichtigen sind.

5. Die CVD gilt außerdem nur für Aufträge, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb nach dem 2. August 2021 ergangen ist oder – falls ein Aufruf zum Wettbewerb nicht vorgesehen ist – bei denen das Vergabeverfahren nach diesem Datum eingeleitet wurde. Dies hat zur Konsequenz, dass

- ein Zuschlag für einen Auftrag nach dem 2. August 2021, bei dem das Vergabeverfahren vor dem Ablauf des 2. Augusts 2021 bekanntgemacht oder eingeleitet wurde, oder
- ein Zuschlag für einen Auftrag nach dem 2. August 2021, der aufgrund einer Rahmenvereinbarung erfolgt, deren Verfahren zum Abschluss vor Ablauf des 2. Augusts 2021 bekanntgemacht oder eingeleitet wurde,<sup>16</sup>

nicht der CVD unterliegt. Straßenfahrzeuge, die in einem derartigen (also in einem Vergabeverfahren, das vor dem Ablauf des 2. Augusts 2021 bekanntgemacht oder eingeleitet wurde) beschafft wurden, sind bei den Mindestzielen nicht zu berücksichtigen.

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 CVD.

<sup>14</sup> Ein Fahrzeug der Klasse M<sub>3</sub> mit einer zulässigen Personenzahl von mehr als 22 Personen ohne den Fahrer, das so konstruiert ist, dass Bereiche für Stehplätze vorgesehen werden, um ein häufiges Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zu ermöglichen.

<sup>15</sup> Ein Fahrzeug der Klasse M<sub>3</sub> mit einer zulässigen Personenzahl von maximal 22 Personen ohne den Fahrer, das so konstruiert ist, dass stehende Fahrgäste befördert werden können, und das über Sitz- und Stehplätze verfügt.

<sup>16</sup> So auch die Europäische Kommission in ihrer Bekanntmachung über die Anwendung der Artikel 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität, ABl. Nr. C 352 vom 22.10.2020 S. 1, Frage 28. Analoges gilt für Dynamische Beschaffungssysteme; nicht aber für die Einrichtung eines Prüfsystems.

6. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber von diesem Rundschreiben zu informieren.

27. April 2021

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt